



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

6. Jahrgang

Potsdam, den 14. August 1995

Nummer 58

Inhalt	Seite
 Ministerium des Innern	
Aufhebung des Erlasses des Ministers des Innern über die Behandlung sowjetischer Ehren- und Denkmäler	758
 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Verbindlichkeit der Arbeitsstättenverordnung für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg	758
 Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1994	759
 Landespersonalausschuß	
Muster für Anträge an den Landespersonalausschuß	759
Grundsatzbeschlüsse Nr. 12/1 und Nr. 18	765
 Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 56/1995	

Aufhebung des Erlasses des Ministers des Innern über die Behandlung sowjetischer Ehren- und Denkmäler

Erlaß des Ministeriums des Innern
Vom 20. Juli 1995

1. Der Erlaß des Ministers des Innern über die Behandlung sowjetischer Ehren- und Denkmäler vom 13. Februar 1991 (ABl. S. 166) wird aufgehoben.
2. Auf die Regelungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 22. Juni 1991 (GVBl. S. 311) sowie des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge (BGBl. II 1994 S. 598) wird hingewiesen.

2. Die Aufhebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verbindlichkeit der Arbeitsstättenverordnung für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 21. Juli 1995

Durch die Maßgaben des Einigungsvertrags findet die Arbeitsstättenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet auch auf den öffentlichen Dienst Anwendung.

Im einzelnen besteht folgender Zusammenhang:

Durch das "Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990" vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) wurde der Einigungsvertrag mit seinen Anlagen in Kraft gesetzt.

In Anlage I Kapitel VIII sind die besonderen Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung aufgeführt. Den technischen Arbeitsschutz betreffende Aussagen werden im Sachgebiet B getroffen. Entsprechend Abschnitt III Nr. 9 wurden die §§ 120 a bis f, 139 b, g, h, i und m der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben in Kraft gesetzt:

- "a) §§ 120 a bis f finden bis zur Neugestaltung des Arbeitsschutzrechts durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber auch Anwendung auf
- aa) Unternehmen, die nach § 6 Satz 1 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind,

bb) die übrigen freien Berufe,

cc) die Land- und Forstwirtschaft,

dd) die nichtgewerblichen Vereinigungen und Institutionen.

Auf den öffentlichen Dienst finden diese Vorschriften Anwendung bis zum Erlaß entsprechender Regelungen durch die nach dem Wirksamwerden des Beitritts für den öffentlichen Dienst zuständige Stelle."

Der Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057) wird in § 1 ArbStättV durch folgenden Wortlaut festgelegt: "§ 1 Geltungsbereich. (1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten im Rahmen eines Gewerbebetriebes, für den die §§ 120 a bis 120 c sowie § 139 b der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 62 des Handelsgesetzbuchs Anwendung finden. Sie gilt ferner für Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens. (2) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitsstätten im Reisegewerbe und Marktverkehr sowie für Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeuge im öffentlichen Verkehr."

Durch den Bezug auf die §§ 120 a bis c sowie § 139 g der Gewerbeordnung wird der Geltungsbereich der ArbStättV im Beitrittsgebiet auf den öffentlichen Dienst ausgedehnt.

Die ArbStättV trat im Beitrittsgebiet gemäß Nr. 10 des Abschnitts III mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens in § 56 (Übergangsvorschriften) der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts tritt.

Die im Land Brandenburg für den Vollzug der o. g. Rechtsvorschriften zuständigen Behörden sind die territorial zuständigen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, denen durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des allgemeinen Arbeitsschutzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. II S. 678) diese Verwaltungsaufgaben zugewiesen wurden.

Bei Fragen zum Arbeitsschutz und insbesondere zur Arbeitsstättenverordnung stehen die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für Konsultationen zur Verfügung:

Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Cottbus	Thiemstraße 105a 03050 Cottbus Tel.: (03 55) 49 93-0
---	--

Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde	Schleusenstraße 31 16225 Eberswalde Tel.: (0 33 34) 25 46 00
--	--

Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt (Oder)	Robert-Havemann-Straße 4 15236 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 55 82-6 01
---	--

Amt für Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik Neuruppin

Am Seeufer 1
16816 Neuruppin
Tel.: (0 33 91) 6 86-0

Amt für Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik Potsdam

Tornowstraße 40
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 2 88 91-0

Einführung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1994

Runderlaß des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 15/1995 - Straßenbau -
Vom 20. Juli 1995

An

- die Straßenbaubehörden
des Landes Brandenburg
- die Landkreise, Städte und Gemeinden

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/1994 vom 29. Juli 1994 hat das Bundesministerium für Verkehr "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau", Ausgabe 1994, ZTVE-StB 94, für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Die ZTVE-StB 94 ersetzen die ZTVE-StB 76, berichtigte Fassung 1978.

Ich führe hiermit die ZTVE-StB 94 für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein und bitte, diese bei Vertragsabschlüssen unter Berücksichtigung der nachstehenden Änderungen anzuwenden.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen unter Ziffer 2.5.3; Absatz 3, Anwendung des Arbeitspapiere Nr. 28/1 "Umweltverträglichkeit von Mineralstoffen, Teil: Wasserwirtschaftliche Verträglichkeit", gelten nicht für Brandenburg.

Für Straßenbaustoffe aus Recyclingbaustoffen im Sinne der ZTVE-StB 94 können bis zu einer einheitlichen Regelung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr die Zuordnungswerte der Anlage 2 und die Prüfverfahren nach Anlage 1 der "Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von mineralischen Recyclingbaustoffen" (BTR-RC Min, Ausgabe 1995, Runderlaß des MSWV Nr. 6/1995 vom 29. März 1995) angewendet werden. Diese wurden auf der Grundlage der "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet.

Die vorgesehene Verwendung von industriellen Nebenprodukten im Sinne der ZTVE-StB 94 ist mit der oberen Straßenbaubehörde (Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau) abzustimmen.

Der Abschnitt 2, 4. Spiegelstrich "ZTVE-StB 76, berichtigte Fassung 1978", in der Anlage zum Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5, Nr. 3/1993 vom Juni 1993, wird hiermit aufgehoben.

Die ZTVE-StB 94 sind bei den Geschäftsstellen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13, oder 13187 Berlin-Pankow, Parkstraße 16, zu beziehen.

Muster für Anträge an den Landespersonalausschuß

Bekanntmachung des Landespersonalausschusses
Vom 10. Mai 1995

Der Landespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1995 beschlossen:

Für Anträge an den Landespersonalausschuß ist künftig statt des im Amtsblatt vom 15. April 1992 (S.386) zu § 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 22. Januar 1992 veröffentlichten Musters eines Antragsformulars das folgende Muster zu verwenden:

Antragstellende Behörde¹⁾**Beschäftigungsbehörde:**

PLZ, Ort und Datum

Vorwahl, Fernsprech-Nr.

Sachbearbeiter/in
Frau/Herr

Geschäftsstelle des
Landespersonalausschusses
im Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13

14467 Potsdam

über²⁾
den Landrat³⁾/das Ministerium
des Innern (Kommunalabteilung)⁴⁾
oder⁵⁾

**Anlagen: 20 Antragsausfertigungen
Personalakten**

Name der/des betroffenen Beamtin/Beamten bzw. Bewerberin/Bewerbers:**Wohnort:****Geburtsdatum:**

- 1) Antragstellung nur durch oberste Dienstbehörde zulässig
2) Gilt nur für Gemeinden, Städte, Landkreise u. sonstige öffentl.-rechtl. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (wegen Nr. 4 des Antrages)
3) Bei Anträgen von kreisangehörigen Gemeinden
4) Bei Anträgen von kreisfreien Städten und Landkreisen
5) Bei Anträgen von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde

I. Es wird beantragt

- die Ausnahme/n von folgender/folgenden Vorschrift/en des Landesbeamtengesetzes/der Laufbahnverordnung:
- und/oder
- die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber für die Laufbahn:

Vorgesehen ist die Ernennung/Beförderung/zur/zum/die Übernahme

als _____ Bes.Gr. _____

im Beamtenverhältnis auf Probe auf Lebenszeit

II. Persönliche Daten

1. Schulbildung (Abschluß)

..... an

2. Berufsausbildung einschl. Studium

.....

von	bis	Art der Ausbildung	Prüfungen		Bd. u. Bl. der Akten
			Bezeichnung	Ergebnis	

Wehrdienst

Bd. u. Bl.
der Akten

.....

Zivildienst

.....

b) außerhalb des öffentlichen Dienstes

von	bis	Arbeitgeber	beschäftigt als	Bd. u. Bl. der Akten

5. Dienstliche Beurteilungen

Behörde	VON	Bd. u. Bl. der Akten

**III. Sachliche Begründung des Antrages
(auf gesondertem Blatt, bitte keine Wiederholung der vorstehenden Angaben)**

Anmerkung:

Die Anträge sind eingehend zu begründen. Diese Begründung soll nicht nur ein lückenloses Bild von der Persönlichkeit und der Laufbahn der Beamtin/Bewerberin bzw. des Beamten/Bewerbers ermöglichen, sondern auch auf die dienstlichen Belange eingehen, soweit dies für die angestrebte Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Zweckmäßig ist auch die Schilderung der rechtlichen Gesichtspunkte, die nach Ansicht der antragstellenden Behörde der Entscheidung des Landespersonalausschusses zugrunde zu legen sind.

**IV. Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde
(auf gesondertem Blatt)**

V. Der Antrag ist im Anschluß an die Begründung des Antrages (III.) von der/dem Behördenleiterin/Behördenleiter oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Amt zu unterzeichnen.

Grundsatzbeschuß Nr. 12/1 des Landespersonalausschusses Brandenburg

Vom 12. Juli 1995

Der Landespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Juli 1995 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Grundsatzbeschuß Nr. 12 vom 8. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 74) wird aufgehoben.

Grundsatzbeschuß Nr. 18 des Landespersonalausschusses Brandenburg

Vom 12. Juli 1995

Der Landespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Juli 1995 nachstehenden Grundsatzbeschuß gefaßt:

Auf Grund des § 44 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 6. September 1994 (BGBl. I S. 2302), i.V.m. § 154 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 146), werden für Bewerber aus den neuen Bundesländern, die ihre Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet absolviert haben und vor dem 3. Oktober 1990 nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden konnten, folgende allgemeine Ausnahmen für die Anstellung in Beförderungsamtern in einer Laufbahn besonderer Fachrichtung gemäß § 34 BLV innerhalb und außerhalb der Probezeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und 8 BLV zugelassen:

I. Anstellung im ersten Beförderungsamte

1. Die Anstellung im ersten Beförderungsamte setzt als Mindestalter voraus: für den mittleren Dienst 27 Jahre, für den gehobenen Dienst 31 Jahre und für den höheren Dienst 37 Jahre.
2. Die Anstellung setzt die Ableistung einer Dienstzeit auf einem Dienstposten voraus, der nach Art und Schwierigkeit dem zu übertragenden Amte entspricht. Diese beträgt für den mittleren Dienst ein halbes Jahr und für den gehobenen und den höheren Dienst ein Jahr. Die bereits als hauptberufliche Tätigkeit nach § 35 BLV berücksichtigte Zeit darf nicht angerechnet werden.
3. Die Beamtin oder der Beamte muß erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben.

II. Anstellung im zweiten Beförderungsamte

1. Die Anstellung im zweiten Beförderungsamte setzt als Mindestalter voraus: für den mittleren Dienst 35 Jahre, für den gehobenen Dienst 38 Jahre und für den höheren Dienst 42 Jahre.
2. Die Anstellung setzt die Ableistung einer Dienstzeit auf einem Dienstposten voraus, der nach Art und Schwierigkeit dem zu übertragenden Amte entspricht. Diese beträgt für den mittleren Dienst ein Jahr, für den gehobenen Dienst eineinhalb Jahre und für den höheren Dienst zwei Jahre. Die bereits als hauptberufliche Tätigkeit nach § 35 BLV berücksichtigte Zeit darf nicht angerechnet werden.
3. Die Beamtin oder der Beamte muß erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben.

III. Anstellung im dritten Beförderungsamte

1. Die Anstellung im dritten Beförderungsamte setzt als Mindestalter voraus: für den mittleren Dienst 41 Jahre, für den gehobenen Dienst 43 Jahre und für den höheren Dienst 45 Jahre.
2. Die Anstellung setzt die Ableistung einer Dienstzeit auf einem Dienstposten voraus, der nach Art und Schwierigkeit dem zu übertragenden Amte entspricht. Diese beträgt für den mittleren Dienst eineinhalb Jahre. Im gehobenen Dienst muß der Beamte mindestens zwei Jahre eine Funktion wahrnehmen, die sich von anderen Dienstposten der entsprechenden Vergütungs- oder Besoldungsgruppe, insbesondere durch die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, abhebt (z. B. Amtsleiter oder deren Vertreter, Sachgebietsleiter). Im höheren Dienst muß der Beamte mindestens drei Jahre die Funktion eines Referatsleiters bei einer obersten Landesbehörde im Land Brandenburg oder eines Leiters einer Landesoberbehörde oder dessen ständigen Vertreters oder eines Leiters einer sonstigen unteren Landesbehörde ausgeübt haben. Gleiches gilt für den Inhaber einer entsprechenden Funktion in einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (Dezernatsleiter, Amtsleiter). Die bereits als hauptberufliche Tätigkeit nach § 35 BLV berücksichtigte Zeit darf nicht angerechnet werden.
3. Die Beamtin oder der Beamte muß erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben.

- IV. Den Beamtinnen und Beamten, die bereits im Eingangsamte oder in einem Beförderungsamte angestellt wurden, kann durch Beförderung innerhalb oder außerhalb der Probezeit ein Amte übertragen werden, für das sie die unter Ziffer I. bis III. genannten Voraussetzungen erfüllen. Insoweit wird eine allgemeine Ausnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und 8 BLV zugelassen.**

V. Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1995 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1996.
2. Soweit von diesem Beschluß Gebrauch gemacht wird, setzt dies eine Einzelfallprüfung voraus, die aktenkundig zu machen ist.
3. Ein Anspruch auf die Anwendung der vorstehenden Ausnahmen besteht nicht.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

768

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 58 vom 14. August 1995

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 100.– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 96 98 90